

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudien-
gang Materialphysik an der Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
- BMPO/Materialphysik -
Vom 8. Januar 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	2
§ 2 Akademische Grade	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit ..	2
§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen	3
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,	5
Verschwiegenheitspflicht	5
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden,	5
Anmeldung, Rücktritt	5
§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium	6
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 14 Entzug akademischer Grade	8
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 16 Schriftliche Prüfung	8
§ 17 Mündliche Prüfung	8
§ 18 Bewertung der Prüfungen, Gesamtnote	9
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	10
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 23 Nachteilsausgleich	11
II. Teil: Besondere Vorschriften	11
Erster Abschnitt: Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung	11
1. Allgemeine Regelungen für den Bachelorstudiengang	11
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	11
§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	12
§ 26 Bachelorphase	12
§ 27 Bachelorarbeit	12
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	14
2. Prüfungsgegenstände im Bachelorstudiengang	14
§ 29 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf	14
§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	15

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung	15
1. Allgemeine Regelungen für den Masterstudiengang	15
§ 31 Qualifikation zum Masterstudium	15
§ 32 Masterprüfung	16
§ 33 Masterarbeit	16
§ 34 Wiederholung von Prüfungen	17
2. Prüfungsgegenstände im Masterstudiengang	17
§ 35 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf	17
III. Teil: Schlussvorschriften	18
§ 40 Inkrafttreten.....	18

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang und im konsekutiven Masterstudiengang Materialphysik der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit den Abschlusszielen des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden Zusammenhänge des Fachs überblicken und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten können und die für eine Promotion oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“,
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters (Orientierungsphase) ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium (Bachelorphase) umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der weiteren vier Semester einschließlich der Module Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten. ³Der Abschluss der Bachelorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen, das Modul Bachelorarbeit sowie das Modul Bachelorkolloquium enthalten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Die Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog.

§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Der Masterstudiengang umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und sechs Monate zur Anfertigung einer Masterarbeit. ³Er gliedert sich in eine auf dem Bachelorstudium aufbauende Vertiefungsphase, welche die ersten beiden Semester umfasst, und eine Forschungsphase, welche die folgenden beiden Semester umfasst. ⁴In der Forschungsphase wird neben der weiteren fachlichen Spezialisierung die Masterarbeit angefertigt. ⁵Der Abschluss des Masterstudiums umfasst den Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen, das Modul Masterarbeit und das Modul Masterkolloquium enthalten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, im konsekutiven Bachelor- und Masterstudium insgesamt zehn Semester. ²§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit durchschnittlich 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden; studienbegleitend können auch modulübergreifende Prüfungen abgehalten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, insbesondere als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen wird bescheinigt, ob eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 30 ECTS-Punkte, in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte erworben sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in Satz 1 festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³In Fällen krankheits-bedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Departments für Physik der Naturwissenschaftlichen Fakultät; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes der Universität.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt mindestens zwei Monate vor der Prüfung ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 7, 28 ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich. ²Der Rücktritt kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit einer Prüfung erfolgen. ³Er bedarf keiner Begründung. ⁴Nach diesem Zeitpunkt ist der Rücktritt nur möglich, wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 vorliegen. ⁵Diese Gründe sind gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich geltend zu machen. ⁶Der Rücktritt erfolgt durch Fernbleiben von der Prüfung oder, falls die Prüfungsleistung schon erbracht wurde, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer oder dem Prüfungsamt. ⁷Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. ⁸Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1.

§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zulassungskommission.

(2) ¹Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigt sind. ²Mindestens zwei Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden müssen Professorinnen oder Professoren sein. ³Die Mitglieder und jeweils eine persönliche Vertretung werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ⁴§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt bzw. angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt bzw. angerechnet, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Prüfungen, Module und sonstige Leistungsnachweise, die aufgrund eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Ausland erbracht werden, werden im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten für das Bachelorstudium und maximal 30 ECTS-Punkten für das Masterstudium anerkannt bzw. angerechnet. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln

an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; Entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Auf berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 % des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(6) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende nach dem Ende der Rücktrittsfrist (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass an diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben werden.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Die Prüfungsdauer wird gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 bekannt gegeben. ³Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüfenden oder einem Prüfenden zu bewerten. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte schriftliche Prüfung ist von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ⁵§ 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. ³Sie sind Einzelprüfungen und dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ⁴Die Prüfungsdauer wird gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 bekannt gegeben.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede oder jeder Prüfende die Note nach § 18 Abs. 1 fest. ²§ 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ²Bei unbenoteten Studienleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“. ³Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 10 bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ⁴Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁵Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 30 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(5) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 errechnet. ²Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der Module nach § 30, wenn in der Anlage 1 nichts anderes festgelegt ist, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma des gewichteten Durchschnitts berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(7) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums, die Note der Abschlussarbeit und des Bachelorkolloquiums, wenn in der An-

lage 1 nichts anderes festgelegt ist, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten, die Note der Masterarbeit und des Masterkolloquiums, wenn in der Anlage 2 nichts anderes geregelt ist, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Wurden mehr Module erfolgreich abgeschlossen als zum Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind, kommen davon nur jene zur Anrechnung, die notwendig sind, um die Bestimmungen gemäß § 29 bzw. § 35 zu erfüllen. ²Ist mehr als eine Kombination von anzurechnenden Modulen möglich, so kommt diejenige zur Anwendung, die die beste Gesamtnote ergibt. ³Auf Antrag der oder des Studierenden können auch andere Kombinationen zur Anrechnung kommen.

(10) ¹In der Anlage 1 bzw. 2 kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen mit doppeltem oder halbem Gewicht in die Notenberechnung eingehen. ²Es können Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Teilprüfungen vorgesehen werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Abs. 1 gilt für Schwangere entsprechend, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

II. Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung

1. Allgemeine Regelungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Bachelorprüfung nachzuweisenden Modulen, gelten die Studierenden zu den Modulen zugelassen, die sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen; es können auch mehrere alternativ angebotene Module gewählt werden. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den besonderen Vorschriften vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. die Bachelorprüfung im Studiengang Materialphysik endgültig nicht bestanden ist oder
4. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die am Ende der Orientierungsphase stattfindet, sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind;
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bemisst sich nach § 30.

§ 26 Bachelorphase

¹Die Bachelorphase dient als Abschnitt zur Erweiterung und Vertiefung, in dem über die Orientierungsphase hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden, die für einen frühen Berufseinstieg erforderlich sind. ²Sie besteht aus allen Modulprüfungen des Bachelorabschnitts, der Bachelorarbeit und einem Bachelorkolloquium. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich Bachelorkolloquium bestanden sind. ⁴Das Bachelorkolloquium ist eine mündliche Prüfung, die als Verteidigung der Arbeit oder als modulübergreifende Prüfung ausgestaltet werden kann.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Materialphysik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Zur Vergabe einer Bachelorarbeit sind alle hauptberuflich im Department für Physik beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen insbesondere für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das materialwissenschaftliche Wahlfach des Studiengangs vertreten, gestatten und regeln.

(3) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des sechsten Studienseesters, ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ³Gelingt es der oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe (Regelbearbeitungszeit) einschließlich der maximalen Verlängerungszeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit in

360 Stunden bearbeitet werden kann. ³Die Arbeitszeit beträgt in der Regel drei Monate; sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal einen Monat verlängert werden. ⁴Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er infolge einer Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Arbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. ²Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. ²Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe beurteilt werden. ²Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Ist der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit nicht Mitglied im Department für Physik, so muss der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin Mitglied des Departments für Physik sein.

(9) ¹Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(10) ¹Bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die oder der andere mit wenigstens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung und Notenvergabe durch eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 9 veranlasst. ²In diesem Fall ist die Bewertung der Arbeit „nicht ausreichend“, wenn auch die dritte Note so lautet, andernfalls ist sie die schlechtere der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten.

(11) ¹Ist die Arbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachterinnen oder Gutachter; dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. ²Weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Arbeit entsprechend § 18 Abs. 1 oder als Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Gutachter fest; Satz 1 gilt entsprechend.

(12) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der

Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 11 entsprechend.

(13) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 12 abweichen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet; ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung gem. § 10 Abs. 3 ist ausgeschlossen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in § 30 können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

2. Prüfungsgegenstände im Bachelorstudiengang

§ 29 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf

(1) ¹Zum Bestehen der Bachelorprüfung müssen im **Pflichtbereich** des Bachelorstudiengangs Module im Umfang von mindestens 147 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²Diese Module sind:

- (a) mindestens drei der Module *Experimentalphysik 1+2*, *Experimentalphysik für Materialphysiker 3+4*
- (b) *Grundpraktikum 1 und 2*
- (c) die Module *Werkstoffe und ihre Struktur*, *Allgemeine u. Anorganische Chemie*, *Organische Chemie* und *Mechanische Eigenschaften von Werkstoffen* im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten;
- (d) *Theoretische Physik 1*, *Theoretische Physik 2+3 für Materialphysiker*;
- (e) *Physikalisches Experimentieren 1*;
- (f) *Experimentelle Techniken für Materialphysiker*;
- (g) *Mathematik B1-B3*;
- (h) *Computerphysik und numerische Methoden*;
- (i) *das Kolloquium Experimentalphysik*;
- (j) *das Materialphysikalische Seminar*;
- (k) *die Bachelorarbeit*;
- (l) *das Bachelorkolloquium*.

(2) ¹Der **Wahlbereich** untergliedert sich in die **Physikalischen Wahlfächer** und die **Materialwissenschaftlichen Wahlfächer**. ²Im Wahlbereich müssen Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) ¹Die Studierenden erwerben in den **Physikalischen Wahlfächern** vertiefte und übergreifende Kenntnisse in materialphysikalischen Themenkreisen ihrer Wahl. ²Es sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen. ³Die für die physikalischen Wahlfächer zugelassenen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ⁴Umfang und ECTS-Punkte einzelner Module können von den in Anlage 1 aufgeführten Werten abweichen.

(4) ¹In den **Materialwissenschaftlichen Wahlfächern** müssen Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²In diesem Bereich sollen die Studierenden aus dem Angebot der Chemie und der Technischen Fakultät materialwissenschaftliche orientierte Veranstaltungen wählen. ³Unter den gewählten Modulen muss ein Praktikum sein. ⁴Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten müssen aus dem Angebot des Departments für Werkstoffwissenschaften der Technischen Fakultät gewählt werden. ⁵Umfang und ECTS-Punkte einzelner Module können von den in Anlage 1 aufgeführten Werten abweichen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann weitere, in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Materialphysik stehende materialwissenschaftliche Wahlfächer zulassen.

(5) Im Bereich **Schlüsselqualifikationen** (Modul Soft Skills) sind zusätzlich zu den nichtphysikalischen Wahlfächern Module im Umfang von mindestens 2,5 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Universität erfolgreich abzuschließen, die nicht dem Materialphysikstudium zugeordnet sind.

(6) Zum Studienverlauf siehe Anlage 1.

§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 2, 1 Halbsatz aus dem Angebot der ersten zwei Semester mindestens 30 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Folgende Module sind in jedem Fall zu absolvieren:

- (a) mindestens eines der Module *Experimentalphysik 1* und *2*;
- (b) das *Grundpraktikum 1*;
- (c) mindestens eines der drei Module *Mathematik B1*, *Mathematik B2* und *Theoretische Physik 1*.

³Das Modul *Soft Skills* kann nicht in die Grundlagen- und Orientierungsprüfung eingebracht werden.

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

1. Allgemeine Regelungen für den Masterstudiengang

§ 31 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
2. die Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
3. die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung einer deutschen Fachhochschule oder

4. einen dem Abschluss nach Nr. 1 vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss oder andere nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 (Prädikat „gut“) abgeschlossen haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach Anlage 3 bestanden haben. ³Abschlüsse, die nach einem anderen Notensystem bewertet wurden, sollen mindestens ein dem Prädikat „gut“ vergleichbares Prädikat aufweisen.

(3) ¹Die Abschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. ³Ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nicht gegeben oder ist die Qualifikationsvoraussetzung in den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 nicht ausreichend nachgewiesen, kann die Zulassungskommission eine Zulassung unter Auflagen aussprechen; die Auflagen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden.

(4) § 24 gilt entsprechend.

§ 32 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen und der Masterarbeit. ²Die Masterarbeit wird durch eine abschließende mündliche Prüfung (Masterkolloquium) ergänzt. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls Masterkolloquium bestanden sind.

(2) ¹Die Anlagen 4 und 5 regeln Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden.

§ 33 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Materialphysik selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Sie ist mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Gelingt dies trotz ernsthafter Bemühungen nicht, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ⁴Der Anfertigung der Masterarbeit geht eine dreimonatige Projektplanung voraus.

(3) ¹Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die oder der hauptberuflich im Department für Physik beschäftigt ist. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen insbesondere für Hochschullehrerin-

nen und Hochschullehrer, die das nichtphysikalische Wahlfach des Studiengangs vertreten, gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der Projektplanungsphase zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. ²Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ⁴Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁵Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁶Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) § 27 Abs. 8 bis 11 gelten entsprechend.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(9) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Absatz 1 bis 8 abweichen.

§ 34 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

2. Prüfungsgegenstände im Masterstudiengang

§ 35 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf

(1) ¹Die ersten zwei Semester („Vertiefungsphase“) des Masterstudiums dienen insbesondere dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Materialphysik. ²In den Semestern 3 bis 4 („Forschungsphase“) soll ein Forschungsprojekt eigenständig durchgeführt werden; dessen Ergebnisse werden in der Masterarbeit aufbereitet und im Masterkolloquium präsentiert. ³Die Module Fachliche Spezialisierung und Projektplanung dienen der Vorbereitung auf die Masterarbeit und sind inhaltlich auf diese abgestimmt.

(2) ¹Zum Bestehen der Masterprüfung müssen im **Pflichtbereich** des Masterstudiengangs Module im Umfang von mindestens 105 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²Diese Module sind:

- (a) mindestens eines der Module *Theoretische Festkörperphysik* oder *Theoretische Physik für Materialphysiker* (Vertiefung);
- (b) *Experimentalphysik moderner Materialien*;
- (c) *Weiterführende Praktika / Projekte Materialphysik 1 und 2*;
- (d) *Experimentalphysik für Materialphysiker* (Vertiefung);
- (e) *Materialphysikalisches Seminar*;
- (f) Modul *fachliche Spezialisierung*;
- (g) Modul *Projektplanung*;
- (h) Modul *Masterarbeit*;
- (i) Modul *Masterkolloquium*.

(3) ¹Der **Wahlbereich** untergliedert sich in die **Materialphysikalischen Wahlfächer** und die **Nichtphysikalischen Wahlfächer**. ²Im Wahlbereich müssen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) ¹In den **Materialphysikalischen Wahlfächern** erwerben die Studierenden vertiefte und übergreifende Kenntnisse in experimentellen oder theoretischen materialphysikalischen Themenkreisen ihrer Wahl; es müssen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden. ²Die zugelassenen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Umfang und ECTS-Punkte einzelner Module können von den in Anlage 2 aufgeführten Werten abweichen.

(5) ¹In den **Nichtphysikalischen Wahlfächern** können die Studierenden Kenntnisse in einem der Materialphysik nahe stehenden nichtphysikalischen Fach erwerben oder vorhandene Kenntnisse vertiefen. ²Im Wahlbereich müssen Module von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden.

(6) Zum Studienverlauf siehe Anlage 2.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, ab dem Wintersemester 2009/10 das Studium der Materialphysik aufnehmen.

Anlagen

Anlage 1: In der Regel umfasst das Bachelorstudium der Materialphysik die in nachstehender Tabelle aufgeführten Module. Davon ist eine Auswahl gemäß § 29 erfolgreich abzuschließen.

Bezeichnung der Module und Studienverlauf BSc Materialphysik					
FS	Module	ECTS	SWS	Ge- wicht	Bemerkung
1	MMAT-B1 Mathematik 1 für Materialphysiker, (Kurs B1)	7.5	6	1	
	EP-1 Experimentalphysik 1: Mechanik	7.5	6	1	
	GP-1 Grundpraktikum 1 Teil A (Studiengang Physik)	2	2	unbe- notet	2. Teil im 2. FS
	WW-1 Werkstoffe u. ihre Struktur (Studiengang Werkstoffwissenschaften, Nanotechnologie)	5	4	1	
	CHE-1 Allg. u. Anorganische Chemie (f. Stud. mit Nebenfach Chemie)	5	4	1	
	Soft Skills	2,5	1	0	
Zwischensumme 1. Fachsemester		29.5	23		
2	MMAT-B2 Mathematik 2 für Materialphysiker (Kurs B2)	7.5	6	1	
	TP-1 Theoretische Physik 1: Mechanik	10	7	1	
	EP-2 Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Wärmelehre	7.5	6	1	
	GP-1B Grundpraktikum 1 Teil B (Studiengang Physik)	3	3	unbe- notet	1. Teil im 1. FS
	B10-NT Mech. Eigenschaften von Werkstoffen (Studiengang Nanotechnologie)	2.5	2	1	
	CHE-2 Organische Chemie, Grundlagen I (f. Stud. mit NF Chemie)	(2.5)	(3)	1	Insgesamt 12 ECTS aus CHE-1/-2, WW-1 und B10-NT erforderlich
Zwischensumme 2. Fachsemester		30.5	24		
Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 30:					
Nachweis von mindestens 30 ECTS ohne Modul "Soft Skills", darunter Modul GP-1 Teil A u. B, eins der Module EP-1 oder EP-2 und eins der Module MMAT-B1, MMAT-B2 oder TP-1					
3	MMAT-B3 Mathematik 3 für Materialphysiker (Kurs B3)	7.5	6	1	
	TP-MAT2 Theoretische Physik 2 für Materialphysiker: "Felder und Quanten"	10	7	1	
	EP-MAT3 Experimentalphysik 3 für Materialphysiker Atom- u. Molekülphysik	(7.5)	(6)	1	3 der 4 Module EP(-MAT) erforderlich
	GP-2 Grundpraktikum 2 (Studiengang Physik)	5	6	unbe- notet	

	MW-1 Materialwissenschaftliches Wahlfach 1	5	4	1	Auswahl und Umfang s. § 29 (4)
Zwischensumme 3. Fachsemester		27.5	23		
4	TP-MAT3 Theoretische Physik 3 für Materialphysiker: Vielteilchenphänomene	10	7	1	
	EP-MAT4 Experimentalphysik 4 für Materialphysiker Festkörperphysik	7.5	6	1	
	PE-1 Physikalisches Experimentieren 1 (Elektronikpraktikum)	7.5	6	1	
	MW-2 Materialwissenschaftliches Wahlfach 2	(5)	(4)	1	Auswahl und Umfang s. § 29 (4)
nach 4. FS	EP-K-MAT Kolloquium „Experimentalphysik“ (modulübergreifende Prüfung: EP-1, EP-2, EP-MAT3, EP-MAT4, GP-1 u. 2)	7.5		2	
Zwischensumme 4. Fachsemester		32.5	19		
5	PW-1-MAT Physikalisches Wahlfach 1 Aus Bereich „Kondensierte Materie“	5	3	1	
	PW-2-MAT Physikalisches Wahlfach 2	(5)	(3)	1	3 der 4 Module PW-MAT erforderlich
	ET-MAT Experimentelle Techniken für Materialphysiker	10	8	1	
	MW-3 Materialwissenschaftliches Wahlfach 3	10	6	1	
	CPNM Computerphysik und numerische Methoden	5	4	1	
Zwischensumme 5. Fachsemester		30	21		
6	PW-3-MAT Physikalisches Wahlfach 3 aus Bereich „Kondensierte Materie“	5	3	1	
	PW-4-MAT Physikalisches Wahlfach 4	5	3	1	
	PS-MAT Materialphysikalisches Seminar	5	2	1	
	BA-1 Bachelorarbeit	12		2	
	BA-2 Bachelorkolloquium	3		2	
Zwischensumme 6. Fachsemester		30	8		
Gesamtsummen ohne SWS BA-1, BA-2		180	118		

Anlage 2: In der Regel umfasst das Masterstudium der Materialphysik die in nachstehender Tabelle aufgeführten Module. Davon ist eine Auswahl gemäß § 35 erfolgreich abzuschließen.

Bezeichnung der Module und Studienverlauf MSc Materialphysik					
FS	Module	ECTS	SWS	Ge- wicht	Bemerkung
1	TFP-MAT Theoretische Festkörperphysik	10	7	1	
	EPM-MAT Experimentalphysik moderner Materialien	10	7	1	
	PWM-1-MAT Materialphysikalisches Wahlfach 1 (Master)	5	3	1	
	WP-1-MAT Weiterführende Praktika / Projekte Materialphysik 1	5	3	1	
	NWM-1-MAT Nichtphysikalisches Wahlfach	(5)	(4)	1	Eins der Module NWM-MAT erforderlich
Zwischensumme 1. Fachsemester		30	20		
2	TV-MAT Theoretische Physik für Materialphysiker, Vertiefung	(10)	(7)	1	Eins der Module TFP-1-MAT oder TV-MAT erforderlich
	EV-MAT Experimentalphysik für Materialphysiker, Vertiefung	10	7	1	
	PWM-2-MAT Materialphysikalisches Wahlfach 2 (Master)	5	3	1	
	WP-2-MAT Weiterführende Praktika / Projekte Materialphysik 2	5	3	1	
	NWM-2-MAT Nichtphysikalisches Wahlfach 2	5	4	1	
	PSM-MAT Materialphysikalisches Seminar	5	2	1	
Zwischensumme 2. Fachsemester		30	19		
3	FO-1-MAT: Fachliche Spezialisierung, vertieftes Studium Themengebiet der Masterarbeit	15	2	Unbenotet	
	FO-2-MAT: Projektplanung, vorbereitende Arbeiten	15	8	Unbenotet	
Zwischensumme 3. Fachsemester		30	10		
4	FO-3-MAT: Masterarbeit	25		2	
	FO-4-MAT: Masterkolloquium	5		2	
Zwischensumme 4. Fachsemester		30			
Gesamtsummen ohne SWS FO-3-MAT bis FO-4-MAT		120	49		

Anlage 3

Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß § 32

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester durchgeführt. ²An diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren dürfen zur Gewährleistung eines zügigen weiteren Studiums auch Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die unmittelbar vor Abschluss ihres Bachelorstudiums stehen und bereits 150 ECTS-Punkte in diesem erworben haben.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester bei der Universität (Masterbüro) auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 32 Abs. 1) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.

(3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer Auswahlprüfung mit den dazu zugelassenen Bewerbern. ²Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Auswahlprüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. ³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 32 Abs. 1 mit mindestens der Note 2,5 (gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist. ⁴Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht ins Masterstudium aufgenommen und nicht zur Auswahlprüfung zugelassen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.

(6) ¹Die Auswahlprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums Materialphysik genügt und umfasst je einen Teil über die Inhalte des Experimentalphysik-Kanons und des Theorie-Kanons des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung. ²Der Prüfungstermin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³In der Regel sind die beiden Teile der Auswahlprüfung schriftlich und dauern je 90 Minuten. ⁴Sind zur Auswahlprüfung weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zugelassen, so kann die Zulassungskommission auf Antrag der Prüfenden festlegen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfungen ausschließlich mündlich stattfinden. ⁵In diesem Fall beträgt die Dauer der beiden Teile der Auswahlprüfung jeweils 45 Minuten; es gelten §§ 10 Abs. 3 und 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3. ⁶Die Zulassungskommission bestellt die Prüfenden. ⁷Zur Abnahme von Aus-

wahlprüfungen können alle im Department für Physik tätigen Professorinnen und Professoren bestellt werden.

(7) ¹Die Bewertung der beiden Teile der Auswahlprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Eine mit „nicht bestanden“ beurteilte schriftliche Teilprüfung ist von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ³Bei abweichenden Bewertungen zählt die bessere. ⁴Das Gesamturteil der Auswahlprüfung lautet „bestanden“, wenn beide Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet werden. ⁵Ist die Auswahlprüfung bestanden, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 verbunden wird.

(8) ¹Wer die Auswahlprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die Kosten, die den Bewerbern aufgrund der Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, tragen diese selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. November 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 21. Dezember 2009.

Erlangen, den 8. Januar 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 8. Januar 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Januar 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Januar 2010.